

**BBW****Basketballverband Baden-Württemberg e.V.**

Regelungen für den Spielbetrieb des BBW während der Coronapandemie

2. Fassung vom 25.09.2020

A. Einleitung

Die folgenden Regelungen gelten in der Saison 2020/2021 für den Spielbetrieb in den vom BBW veranstalteten Jugend- und Seniorenligen. Sie sollen die Organisation des Spielbetriebs während der Coronapandemie erleichtern und vereinheitlichen. Diese Regelungen ergänzen die individuellen Regelungen, die jeder Ausrichter (Heimverein) in einem eigenen Hygienekonzept zu erstellen hat. **Unberührt von diesen Regelungen bleiben die Auflagen der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden.** Sofern eine örtlich zuständige Instanz weiterreichende Regelungen vorsieht, so sind diese selbstverständlich umzusetzen.

Der BBW empfiehlt, zum Schutz der eigenen Gesundheit und aller Mitmenschen, die Corona-Warn-App herunterzuladen und zu nutzen.

B. Allgemeines

1. Die BBW-Vizepräsidenten I und III sind berechtigt, jederzeit Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu diesen Regelungen vorzunehmen.

C. Hygienekonzept

1. Der jeweilige Ausrichter (im Normalfall der Heimverein) hat ein Hygienekonzept für alle von ihm ausgerichteten Spiele (und damit auch für alle von ihm genutzten Hallen) zu erstellen. Dieses Hygienekonzept muss den Anforderungen genügen, die sich aus der Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) des Landes Baden-Württemberg und den Regelungen der örtlich zuständigen Behörden ergeben.
2. Das Hygienekonzept ist auf Verlangen den örtlichen Behörden zur Genehmigung vorzulegen.
3. Spätestens drei Tage vor dem ersten Spiel in einer Halle hat der Ausrichter das Hygienekonzept für die genutzte Halle in TeamSL zu hinterlegen, so dass es vom Gastverein und den Schiedsrichtern eingesehen werden kann. Er ist außerdem verpflichtet, das in TeamSL hinterlegte Hygienekonzept während der Saison auf einem aktuellen Stand zu halten. Eine Anleitung hierzu findet sich in Abschnitt K.
4. Als Hilfestellung hat der DBB eine Vorlage für Hygienekonzepte erstellt, die alle Vereine an ihre örtlichen Gegebenheiten anpassen können (siehe Abschnitt K).
5. Der Ausrichter stellt sicher, dass dieses Konzept während der Spieltage beachtet und umgesetzt wird. Hierzu übt er sein Hausrecht aus.

Seite 1





BBW

Basketballverband Baden-Württemberg e.V.

D. Anforderungen an den Ausrichter (Heimverein)

1. Der Ausrichter hat in seinem Hygienekonzept einen oder mehrere Hygienebeauftragte zu benennen. Hiervon muss mindestens ein Hygienebeauftragter beim Spiel anwesend sein. Der Hygienebeauftragte kann nicht gleichzeitig Teilnehmer am Spiel sein. Der anwesende Hygienebeauftragte ist für die Durchsetzung der Hygieneregulungen zuständig, die sich aus dem Hygienekonzept des Ausrichters ergeben.
2. Mindestens am Eingang der Halle, am Kampfrichtertisch sowie in den Waschräumen muss der Ausrichter ausreichend geeignetes Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
3. Die Mannschafts- und Auswechselbänke, der Kampfrichtertisch und das ggfs. vorhandene Wischgerät für das Spielfeld müssen vor jedem Spiel desinfiziert werden. Alle Bälle müssen vor dem Aufwärmen gründlich gereinigt oder desinfiziert werden. Hierfür ist der Hygienebeauftragte des Ausrichters zuständig.
4. Sollten Mannschaften aufgrund behördlicher Auflagen zu einem Spiel nicht antreten können oder Vereine aufgrund solcher Gründe für ein Spiel keine Halle stellen können, so ist die zuständige Staffelleitung umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu informieren. Belege sind nachzureichen.

E. Nachverfolgung von Kontakten

1. Es gilt eine Dokumentationspflicht für alle Teilnehmer am Spiel (insbesondere Mannschaften, Schiedsrichter, Kampfgericht) sowie für alle Zuschauer. Dazu sind Listen für die Nachverfolgung von Kontakten durch den Ausrichter (Heimverein) zu führen. Die Eintragung auf dem Spielbericht ist hierfür nicht ausreichend. Im Anhang stellt der BBW seinen Vereinen Vordrucke zur Verfügung, die hierfür verwendet werden können. Die Kontaktverfolgung kann anstatt durch Listen auch mittels anderer geeigneter Methoden erfolgen (z.B. Online-Registrierung).
2. Der Gastverein stellt dem Ausrichter (Heimverein) unverzüglich bei Ankunft am Spielort eine Liste der anwesenden Spielbeteiligten zur Verfügung.
3. Alle Listen müssen vom Ausrichter (Heimverein) unter Beachtung der Vorschriften aus der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet werden.
4. Die Einverständniserklärung zur Kontaktverfolgung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb. Alle Spielbeteiligten und Zuschauer, die die Eintragung in die Liste verweigern, dürfen die Halle nicht betreten und können nicht am Spiel teilnehmen.

F. Krankheit und Infektionsverdacht

1. Alle Teilnehmer am Spiel und alle Zuschauer erklären, dass sie in den letzten zwei Wochen vor dem Spiel keine Krankheitssymptome hatten oder innerhalb dieser Zeit wissentlicher Kontakt zu infizierten Personen bestand. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen weder zum Spiel anreisen noch sich in der Halle aufhalten. Dies gilt auch für Personen aus Haushalten mit einer erkrankten Person.

Seite 2





2. Die Vereine müssen bei akuten Krankheitsfällen oder Infektionsverdacht umgehend das zuständige Gesundheitsamt und zusätzlich den Verband (info@basketball-bw.de) informieren.
3. Sollte bei einem Teilnehmer am Spiel eine chronische Erkrankung (z.B. Asthma, Allergien, Sinusitis) bekannt sein, empfehlen wir eine ärztliche Bestätigung mit sich zu führen, um Missverständnissen vorzubeugen.

G. Teilnehmer am Spiel

1. Als Teilnehmer am Spiel gelten analog zu § 5 Abs. 1 DBB-Spielordnung Spieler, Trainer, Trainer-Assistent, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbetreuer, Kommissar, Kampfrichter, Hallensprecher und Scouter.
2. Eine Mischung von Teilnehmern am Spiel und Zuschauern hat zu unterbleiben. Hierdurch sollen insbesondere unnötige Kontakte zwischen diesen Personengruppen verhindert werden.
3. Wenn mehrere Spiele nacheinander stattfinden, so dürfen die Teilnehmer an einem nachfolgenden Spiel die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich um den Kampfrichtertisch und das Spielfeld erst betreten, wenn die Teilnehmer am vorherigen Spiel diese Bereiche verlassen haben und der Hygienebeauftragte den Einlass gewährt.

H. Kampfgericht

1. Im Bereich des Kampfgerichts dürfen sich ausschließlich die Kampfrichter des laufenden Spiels sowie andere Teilnehmer am laufenden Spiel aufhalten. Hierzu zählen auch Personen, die die Kampfrichter in ihren Tätigkeiten unterstützen (z.B. durch Hilfestellung bei neuen bzw. unsicheren Kampfrichtern).
2. Das Kampfgericht darf während des laufenden Spiels nicht durch den Ausrichter ausgetauscht werden (z.B. damit sich die Kampfrichter für ein nachfolgendes Spiel umziehen können). Auswechslungen von Kampfrichtern durch die Schiedsrichter sind von dieser Regelung nicht betroffen.
3. Die Kampfrichter müssen einen Mindestabstand von 1,5m zueinander einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
4. Zwischen dem Kampfrichtertisch und den Mannschaftsbänken muss ein Mindestabstand von 2m eingehalten werden. Ggfs. sind die Mannschaftsbänke in Richtung der Grundlinie (und falls nicht anders möglich auch darüber hinaus) zu versetzen. Die Auswechslbänke sind als Teil des Mannschaftsbankbereichs zu betrachten.

I. Schiedsrichter

1. Es gilt grundsätzlich §35 DBB-Spielordnung: „Über die Möglichkeit der Durchführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.“
Trotzdem ist die Überwachung der Einhaltung des Hygienekonzepts nicht Aufgabe der





Schiedsrichter, sondern des Hygienebeauftragten. Festgestellte Beanstandungen sind von den Schiedsrichtern dem Hygienebeauftragten zu melden.

2. Die Schiedsrichter kontrollieren vor Spielbeginn die Anwesenheitslisten der Mannschaften und gleichen diese mit dem Spielberichtsbogen ab.
3. Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, abseits des Spielfelds eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für alle Tätigkeiten am Kampfrichtertisch.

J. Zuschauer

1. Die maximale Anzahl an Zuschauern ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Sie ist im Hygienekonzept festzulegen und vom Ausrichter (Heimverein) entsprechend zu kontrollieren.
2. Zuschauer müssen einen Mindestabstand von 1,5m zueinander einhalten sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausnahmen hiervon regelt das Hygienekonzept des Ausrichters (z.B. für Personen aus demselben Haushalt).

K. Referenzen

1. Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
2. Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) des Landes Baden-Württemberg:
<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1+Juli>
3. DBB-Hygienekonzept inkl. Vorlage für eigene Hygienekonzepte:
<https://www.basketball-bund.de/dbb/back-on-court>
4. Anleitung für das Hinterlegen von Hygienekonzepten in TeamSL:
<https://www.basketball-bund.de/wp-content/uploads/Hygienekonzept.pdf>

Stuttgart, den 25. September 2020

gez. Sebastian Boschert
(Vizepräsident I)

gez. Jeannette Langner
(Vizepräsidentin III - kommissarisch)

